

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für soziokulturelle Kleinprojekte des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ im Gebiet Nauen Innenstadt-Ost

(Richtlinie Aktionsfonds)

Die Stadt Nauen fördert im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gemäß Städtebauförderungsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (StBauFR 2015) vom 26. Oktober 2015 in der Fassung der ersten Änderung vom 23. August 2017 (Abl./17 S. 843) kleinteilige Projekte zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens im Gebiet Innenstadt-Ost. Soweit Bezeichnungen (wie z.B. „Antragsteller“) in der männlichen Form wiedergegeben sind, erfolgt dies ausschließlich zur sprachlichen Vereinfachung und soll die weibliche Form mit umfassen.

§ 1

Zweck der Zuwendung

Die Förderung zielt ab auf:

- die Stärkung des Vereinslebens und der Nachbarschaften im Gebiet Innenstadt-Ost,
- die Aktivierung von Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Stärkung der Identifikation mit dem Wohngebiet,
- das friedliche und respektvolle Zusammenleben im Quartier.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet „Innenstadt-Ost“ im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“.

§ 3

Zuwendungsfähige Projekte

1. Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens, die mit den Zielen der Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes für das Gebiet Innenstadt-Ost (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2018) entsprechen.

Dazu gehören z. B.:

- Quartier- und Straßenfeste,

- gebietsbezogene soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten von Vereinen, Initiativen oder Gruppen von natürlichen Personen,
 - Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Integrations- und Flüchtlingsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, generationsübergreifende Projekte (z. B. gemeinsame Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften).
2. Förderfähig sind Sach- und Materialkosten, Raum- und Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen erforderlich sind, notwendige Fremdvergaben.
3. Nicht förderfähig sind:
- Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
 - Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat,
 - Investive Maßnahmen wie z.B. Instandhaltungskosten oder kleinteilige bauliche Maßnahmen,
 - Ausgaben, die bereits durch anderweitige Einnahmen finanziert sind,
 - Speisen und Getränke,
 - Projekte, die nicht den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes für das Gebiet Nauen Innenstadt-Ost bzw. nicht den Förderbestimmungen laut Fördermittelbescheid entsprechen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsteller können sein:
- natürliche Personen (Bewohner, z.B. Mieter, Eigentümer),
 - Vereine, Bürgerinitiativen, Verbände,
 - organisierte Gruppen und Einrichtungen, z. B. Kinder- und Schülergruppen, Jugendeinrichtungen, Seniorenclubs usw.
2. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Der Antragsteller hat gegenüber der Stadt Nauen zu erklären, dass die Sachmittel nur für die bezweckte Nutzung eingesetzt werden.

§ 5

Höhe der Zuwendungen

1. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 % des Projektumfangs, höchstens jedoch 250,00 €.
2. Die jährliche Finanzausstattung des Aktionsfonds beträgt insgesamt 2.500,00 €.
3. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw. Städtebaufördermittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6

Verfahren

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt durch den Gebietsbeauftragten und Treuhänder der Stadt Nauen für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“, die DSK GmbH & Co. KG (nachstehend „Gebietsbeauftragter“ genannt). Im Verhältnis zum Antragsteller handelt der Gebietsbeauftragte als Treuhänder der Stadt Nauen.
2. Ein Antrag ist schriftlich per Postweg oder per E-Mail an den Gebietsbeauftragten zu stellen. Dabei ist die Gesamtfinanzierung des beantragten Projekts darzustellen. Für den Antrag ist das Formblatt „Antrag zum Aktionsfonds Nauen Innenstadt Ost“ zu nutzen (siehe Anlage 1).
3. Die Bewilligung soll durch ein lokal zu bildendes Gremium (z.B. Stadtteilbeirat) erfolgen. Solange dies noch nicht etabliert worden ist, erfolgt die Bewilligung durch die Stadt Nauen über den Gebietsbeauftragten nach Zustimmung des Fachbereichs Bau der Stadt Nauen. Liegt die Zustimmung vor, wird eine Nutzungsvereinbarung aufgesetzt und ist durch den Gebietsbeauftragten als Treuhänder sowie den Fördermittelempfänger zu unterzeichnen. Die Ausreichung der beidseitig unterschriebenen Nutzungsvereinbarung gilt als Projektbewilligung der Stadt Nauen für den Zuwendungsempfänger.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt – entsprechend den in der Nutzungsvereinbarung vermerkten Anforderungen – gegen Vorlage von Originalbelegen, Rechnungen und Übergabe eines Sachberichtes sowie einer Fotodokumentation. Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts zu erfolgen. Die o.g. Unterlagen sind beim Gebietsbeauftragten einzureichen.
5. Die Auszahlung erfolgt durch den Gebietsbeauftragten.
6. Inhaltliche und den zeitlichen Ablauf sowie den finanziellen Bedarf betreffende Änderungen bei bewilligten Projekten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Gebietsbeauftragten, der dafür die Zustimmung des Fachbereichs Bau der Stadt Nauen einholt.
7. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Projekt in geeigneter Weise zu dokumentieren (Fotos, Videos, Berichte) und die Dokumentation dem Gebietsbeauftragten und der Stadt Nauen für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm kostenlos zur Verfügung zu stellen.
8. Mit der Durchführung des Projekts darf erst zeitlich nach dem Vorliegen der beidseitig unterzeichneten Nutzungsvereinbarung (siehe § 6 Absatz 3) begonnen werden. Das bedeutet auch, dass etwaige Einkäufe erst nach dem Vorliegen der beidseitig unterschriebenen Nutzungsvereinbarung erfolgen können. Hinweis: Bei Fremdvergaben (z.B. Raum- und Materialanmietungen, Bestellung von Referenten) wird als Projektbeginn bereits das Datum der Auftragsvergabe gewertet.

§ 7

Schlussbestimmungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben wird die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig. Im Falle vom Zuwendungsempfänger unrechtmäßig empfangener oder nicht abgerufener Fördermittel behält sich die Stadt Nauen vor, gegen sie erhobene Zinsforderungen des Landes beim Zuwendungsempfänger geltend zu machen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) und ihre Nebenbestimmungen in der bei Antragstellung geltenden Fassung zu beachten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Die Laufzeit ist abhängig von der Dauer der Durchführung der Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ sowie von ggf. sich ändernden Rahmenbedingungen künftiger Aktualisierungen der Städtebauförderungsrichtlinie.

Nauen, den 28.02.19.....


Manuel Meger
Bürgermeister

Stadt Nauen

Postfach 1129
14631 Nauen

Rathausplatz 1
14641 Nauen